



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Erster Abschnitt. Belgien (Art. 31-39)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

dann in östlicher Richtung bis zu einem Punkt unmittelbar südlich der Kreuzung der Straße Neidenburg—Mława mit der alten russischen Grenze:

eine noch im Gelände zu bestimmende Linie nördlich von Bialutten;

dann längs der alten russischen Grenze bis östlich Schmalenningken, dann die Hauptfahrrinne der Memel stromabwärts, dann den Skierwieth-Arm des Deltas bis zum Kurischen Haff;

dann in gerader Richtung bis zu dem Punkt, wo das östliche Ufer der Kurischen Nehrung auf die Verwaltungsgrenze, ungefähr 4 km südwestlich von Nidden, trifft;

dann die Verwaltungsgrenze bis zum westlichen Ufer der Kurischen Nehrung.

Artikel 29.

Die beschriebenen Grenzen sind in Rot auf einer Karte im Maßstabe von 1 : 1 000 000 eingezeichnet, welche dem gegenwärtigen Vertrag unter Nr. 1 beigelegt ist.

Im Falle von Unterschieden zwischen dem Vertragstext und dieser oder irgendeiner anderen als Anlage beigelegten Karte ist der Text maßgebend.

Artikel 30.

Wenn Grenzen durch einen Wasserlauf bezeichnet sind, so haben die Bezeichnungen „Wasserlauf“ oder „Fahrrinne“ in den Beschreibungen des vorliegenden Vertrages folgende Bedeutung: bei nichtschiffbaren Flüssen die mittlere Linie des Wasserlaufes oder seines Hauptarmes, bei schiffbaren Flüssen die mittlere Linie der Hauptschiffahrtsrinne. In jedem Falle ist es Sache der durch den vorliegenden Vertrag vorgesehenen Grenzregulierungskommissionen, festzusetzen, ob die Grenze den etwaigen Veränderungen des Wasserlaufes oder der Schiffahrtsrinne folgen soll, oder ob sie endgültig durch die Bezeichnung „Wasserlauf“ oder „Fahrrinne“ beim Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages bestimmt wird.

III. Teil.

Politische Bestimmungen über Europa.

Erster Abschnitt. Belgien.

Artikel 31.

Deutschland erkennt an, daß die Verträge vom 19. April 1839, die die Rechtslage Belgiens vor dem Kriege bestimmten, den gegenwärtigen

Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Es stimmt daher der Aufhebung dieser Verträge zu und verpflichtet sich schon jetzt zur Anerkennung und Beachtung aller Abkommen, die zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten oder zwischen irgendeiner dieser Mächte und den Regierungen von Belgien und von Holland zum Ersatz für die genannten Verträge von 1839 getroffen werden können. Sollte Deutschlands formeller Beitritt zu solchen Abkommen oder zu irgendeiner Bestimmung solcher Abkommen verlangt werden, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, ihnen beizutreten.

Artikel 32.

Deutschland erkennt die volle Staatshoheit Belgiens über das gesamte strittige Gebiet von Moresnet (sogenanntes Neutral-Moresnet) an.

Artikel 33.

Deutschland verzichtet zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet von Preußisch-Moresnet westlich der Straße von Lüttich nach Aachen; der Teil dieser Straße am Rande dieses Gebietes gehört zu Belgien.

Artikel 34.

Ferner verzichtet Deutschland zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das gesamte Gebiet der Kreise Eupen und Malmedy.

Während der ersten 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden in Eupen und Malmedy durch die belgischen Behörden Listen ausgelegt. Die Bewohner dieser Gebiete haben das Recht, darin schriftlich ihren Wunsch auszusprechen, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Staatshoheit bleiben.

Es ist Sache der belgischen Regierung, das Ergebnis dieser Volksabstimmung zur Kenntnis des Völkerbundes zu bringen, dessen Entscheidung anzunehmen sich Belgien verpflichtet.

Artikel 35.

Eine Kommission von 7 Mitgliedern, von denen 5 durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eins durch Deutschland und eins durch Belgien bestimmt werden, wird 14 Tage nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet, um an Ort und Stelle die neue Grenzlinie zwischen Belgien und Deutschland festzusetzen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Verkehrswege.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 36.

Sobald der Übergang der Staatshoheit über die obengenannten Gebiete endgültig geworden ist, erwerben die in diesen Gebieten an-

fässigen deutschen Reichsangehörigen ohne weiteres und endgültig die belgische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit.

Die deutschen Reichsangehörigen jedoch, die sich in diesen Gebieten nach dem 1. August 1914 niedergelassen haben, können die belgische Staatsangehörigkeit nur mit einer Genehmigung der belgischen Regierung erwerben.

Artikel 37.

Während der zwei ersten Jahre nach dem endgültigen Übergang der Staatshoheit über die Belgien auf Grund dieses Vertrages zugesprochenen Gebiete sind die deutschen Reichsangehörigen, die älter als 18 Jahre und in diesen Gebieten ansässig sind, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.

Die Option des Ehegatten hat die der Ehegattin, die Option der Eltern die ihrer noch nicht 18 Jahre alten Kinder zur Folge.

Die Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen in den darauf folgenden 12 Monaten ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

Es steht ihnen frei, die unbeweglichen Güter, die sie in den durch Belgien erworbenen Gebieten besitzen, zu behalten. Sie können ihre bewegliche Habe aller Art mitnehmen. Es wird ihnen dafür keinerlei Zoll, weder für die Ausfuhr noch für die Einfuhr, auferlegt.

Artikel 38.

Die deutsche Regierung hat der belgischen Regierung unverzüglich die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Dokumente aller Art auszuliefern, die die Zivil-, Militär-, Finanz- und Justizverwaltung oder andere Verwaltungen des unter belgische Staatshoheit gelangten Gebietes betreffen.

Desgleichen hat die deutsche Regierung der belgischen Regierung die Archive und Dokumente aller Art zurückzuerstatten, die im Laufe des Krieges durch die deutschen Behörden aus den öffentlichen belgischen Verwaltungen, namentlich aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel, fortgenommen wurden.

Artikel 39.

Umfang und Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, die Belgien für die ihm abgetretenen Gebiete zu übernehmen hat, werden gemäß den Artikeln 254 und 256 des IX. Teiles (Finanzielle Bestimmungen) dieses Vertrages festgelegt.